

## Marktgemeindeamt Lenzing

Hauptplatz 10, 4860 Lenzing  
Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich  
Aktenzeichen:

Tel. 07672/92 9 55

Fax 07672/92 9 55-45

E-Mail: [marktgemeinde@lenzing.or.at](mailto:marktgemeinde@lenzing.or.at)

Homepage: [www.lenzing.ooe.gv.at](http://www.lenzing.ooe.gv.at)

Bearbeiter: Dervishi

Durchwahl: 39

## Tarifordnung

Lenzing, am 19. Juli 2024

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 18. Juli 2024, mit dem die Kindergarten- und Krabbelstuben-Beitragsordnung wie folgt beschlossen wird.

## Kindergarten- und Krabbelstuben- Beitragsordnung

It. Beschluss des Gemeinderates vom 18. Juli 2024 in Verbindung mit dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. 39 i.d.F. d. Novelle 2017, LGBl. 94/2017 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024, LGBl. Nr. 45/2024.

### § 1

#### Gegenstand

Die Marktgemeinde Lenzing betreibt zwei öffentliche Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 mit dem Standort Neubrunnerstraße 7 und Am Burgstall 1 in Lenzing. Zur Deckung der Kosten und der Erhaltung der Kindergärten der Marktgemeinde Lenzing sowie der allenfalls verabreichten Verpflegung werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Eltern-, Verpflegskosten-, Transport- und Materialbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung eingehoben.

### § 2

#### Bewertung des Einkommens

(1) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

(2) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(3) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(4) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) Sonstige Einkommensnachweise (Unterhaltszahlungen, Alimente, etc.);
- d) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
- e) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
  - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
  - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Der (die) Einkommensnachweis(e) sind nach dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats vorzulegen und dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Wird trotz Aufforderung kein Einkommensnachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet. Eine wesentliche Änderung des Familieneinkommens (z.B. Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung, Wegfall oder Gewährung von Unterhaltszahlungen, etc.) ist unverzüglich zu melden und nachzuweisen. Der Betrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.

(5) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(6) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,

- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(7) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(8) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt EUR 200,00 abzuziehen.

(9) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

(10) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

### **§ 3**

#### **Elternbeitrag**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag in Höhe von 3% des Bruttoeinkommens) für ihr Kind für die Bildung und Betreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) od. Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö Elternbeitragsverordnung 2024.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres wird für jeden Monat vorgeschrieben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(5) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

### **§ 4**

#### **Mindestbeitrag**

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr EUR 50,00.

## **§ 5 Höchstbeitrag**

(1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt EUR 128,00.

## **§ 6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

(1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

## **§ 7 Geschwisterabschlag und sonstige Ermäßigungen**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 %, jedoch ist jedenfalls der monatliche Mindestbeitrag zu leisten und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gewährt.

Im Dezember und Jänner werden jeweils nur 80 % des Elternbeitrages verrechnet, da der Kindergarten von 24. Dezember bis 06. Jänner geschlossen ist.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögen-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

## **§ 8 Tarifsonderregelungen**

Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes zur Wahrung des Platzes in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten; davon ausgenommen sind:

(1) Behördliche Sperre wegen Infektionskrankheiten:

Bei Behördlicher Sperre wegen Infektionskrankheiten, die mindestens 1 Woche oder länger dauert, wird für jede volle Woche ein Viertel des Monatsbeitrages in Abzug gebracht. Reste von 3 oder mehreren Tagen, die sich bei der Ermittlung der Wochenzahl ergeben, gelten als volle Woche. Reste bis zu 2 Tage werden nicht rückverrechnet bzw. rückvergütet.

(2) Nachweisbare Erkrankungen:

Bei nachweisbarer Erkrankung des Kindes verringert sich die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages um ein Viertel, wenn sich die Dauer der Erkrankung mindestens auf 5 Kinder-

gartentage erstreckt, um die Hälfte, bei einer Erkrankung von mindestens 10 Kindergarten- tagen und um Dreiviertel bei einer Erkrankung von mindestens 15 Kindergarten- tagen. Bei Er- krankungen von einem vollen Monat ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

(3) Ein- bzw. Austritt (auch bei Übertritt in den Kindergarten) während des Monats:  
Bei An- und Abmeldungen des Kindes innerhalb von 5 Kindergarten- tagen ist ein Viertel des Elternbeitrages zu bezahlen, bei An- und Abmeldung des Kindes innerhalb von 10 Kindergar- tentagen ist die Hälfte des Elternbeitrages und bei An- und Abmeldung innerhalb von 15 Kin- dergarten- tagen ist dreiviertel des Elternbeitrages zu bezahlen. Bei An- und Abmeldung ab dem 16. Kindergarten- tag ist der gesamte Elternbeitrag zu bezahlen.

## **§ 9**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regel- mäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 128,00 eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtferti- gungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung un- verzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreu- ungseinrichtung darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 10**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von EUR 90,00 (inkl. USt) pro Jahr und Kind eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt im Oktober für die Monate Sep- tember bis Februar und im März für die Monate März bis Juli.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge ein- gehoben.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veran- staltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

## **§ 11**

### **Verpflegskosten**

Das Kindergartenessen wird vom Alten- und Pflegeheim der Marktgemeinde Lenzing bezogen. Der Verpflegungskostenbeitrag beträgt pro Essen EUR 4,30 inkl. Umsatzsteuer.

## **§ 12 Kindergartentransport**

(1) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport mit dem Kindergartenbus von der jeweiligen Buseinstiegsstelle zum Kindergarten und zurück ist bei Inanspruchnahme ein monatlicher Beitrag von EUR 18,00 inkl. Umsatzsteuer zu zahlen.

(2) Für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses kann ein Kind immer nur am Monatsersten angemeldet und zum Monatsletzten abgemeldet werden. Eine Anmeldung oder Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewirkt keine Kürzung der Beiträge.

(3) Der Kostenbeitrag wird für jeden Monat berechnet, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat.

## **§ 13 Gastbeiträge**

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag beträgt:

1. für ein Kind unter drei Jahren EUR 525,00
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt EUR 327,00 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

## **§ 14 Fälligkeit der Tarife**

(1) Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge sind bis spätestens 18. des nächstfolgenden Monats von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf ein Konto der Marktgemeinde Lenzing zu entrichten.

(2) Ein Beitragsrückstand, der trotz Mahnung nicht eingezahlt wurde, zieht den Ausschluss aus dem Kindergarten nach sich. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt.

## **§ 15 Index**

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § Oö Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

**§ 16**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Die gegenständliche Kindergarten- und Krabbelstubenbeitragsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing in der Sitzung am 18. Juli 2024 genehmigt und tritt mit 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 27. Juni 2023 zuletzt festgesetzte Tarifordnung mit gleichem Tage außer Kraft.



Ing. Rudolf Vogtenhuber  
Bürgermeister